

## ZWECKVERBAND GEWERBE- UND INDUSTRIEPARK "UNTERES KOCHERTAL"

### BETREFF PLANFESTSTELLUNGSESETZENDER BEBAUUNGSPLAN „KVP L 1088 / K 2012 / GIK“

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 27.05.2024 bis 08.07.2024**

#### Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Heilbronn	03.07.2024	<b>Natur und Artenschutz</b> Der landschaftspflegerische Begleitplan und der Fachbeitrag Artenschutz liegen aktuell in einer Entwurfsfassung vor und sind noch nicht vollständig, weshalb noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann.	Zur Offenlegung werden die Unterlagen in der Endfassung vorgelegt.
			<u>Schutzgebiete</u> Die im Norden angrenzenden gesetzlich geschützten Strukturen wie das flächenhafte Naturdenkmal „Hangwald am Kocher“ (8125-069-0008) und die geschützten Biotop „FND ‚Hangwald am Kocher‘“ (6722-125-0253) und „FND ‚Hangwald am Kocher‘ O Neuenstadt“ (6722-125-2602) sowie der angrenzende nach § 33a NatSchG geschützte Streuobstbestand dürfen durch den Eingriff nicht beschädigt werden. Anlagebedingt sind keine erheblichen Eingriffe zu erwarten, da die schützenswerten Strukturen außerhalb des Geltungsbereiches liegen (Ausnahme geschützter Streuobstbestand, Einschätzung hierzu siehe unten). Baubedingt gilt es hier entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durch ausreichend Abstand, Markierung im Gelände Schutz vor Stoffeintrag und Ablagerung zu treffen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.  Wird im Zuge der Bau- und Erschließungsmaßnahmen beachtet.
			Das Vogelschutzgebiet „Kocher mit Seitentälern“ (6823-441) liegt rd. 70 m nördlich im Tal. Auf eine Natura 2000 Vorprüfung kann voraussichtlich verzichtet werden, da die Prüfungen schon im Rahmen des Bebauungsplanes Halde positiv beschieden wurden und dieser Eingriff größere Auswirkungen als der Bau des Kreisels erwarten ließ. Auch in Summation dazu ist eine Verstärkung der Auswirkungen durch die bestehende Vorbelastung (Straße) und Verkehrslast nicht zu erwarten, sofern keine dauerhaften Beleuchtungen eingeplant werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.  Eine Beleuchtung des Radweges ist nicht vorgesehen. Im Bereich der Querungshilfe – westlich des Kreisverkehrs – wird beidseitig der L 1088 eine Beleuchtung vorgesehen. Diese Beleuchtung erfolgt zielgerichtet auf die Querungshilfe und wird deshalb nach Einschätzung des Fachgutachters keine nachteiligen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet haben. Der südliche Ast des Kreisverkehrs wird eine Straßenbeleuchtung erhalten. Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes sind nach Einschätzung des Fachgutachters nicht zu erwarten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Für die Fällung nur eines Obstbaumes des geschützten Streuobstbestandes ist keine Ausnahme erforderlich, hier gibt es eine Vollzugshilfe, die dies zulässt, sofern keine weiteren Fällungen zu erwarten sind. Schon ab der Fällung eines zweiten Obstbaumes wird eine Ausnahme notwendig werden. Die trifft auch zu, wenn bei den stehendbleibenden Gehölzen bau- oder anlagebedingt in den Schutzbereich der Bäume eingegriffen wird und Langzeitschäden dieser Bäume nicht auszuschließen sind.	Durch den Bebauungsplan ist lediglich ein Obstbaum betroffen Eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich.
			<u>Fachbeitrag Artenschutz</u> Der Fachbeitrag Artenschutz liegt aktuell in einer Entwurfsfassung vor, weshalb die untenstehenden Punkte als Anregungen für das weitere Verfahren zu verstehen sind und noch keine abschließende Stellungnahme darstellen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Verbotstatbestände bezüglich Brutvögeln und Fledermäusen können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Für Reptilien sind rechtzeitig durchgeführte Vergrämungs- und Schutzmaßnahmen mittels Reptilienzaun notwendig. Wir gehen davon aus, dass bei den Begehungen auch die Straßenränder der L 1088 und das Baufeld im bestehenden Bebauungsplan geprüft wurden. Eine Eignung als zumindest temporären Aufenthaltsort zur Nahrungssuche von Zauneidechsen schließen wir nicht von vorneherein aus. Wenn eine sorgfältige Begehung auch dort stattgefunden hat und wie beschrieben keine Eidechsen nachgewiesen wurden, teilen wir die Einschätzung, dass an den Stellen dort kein relevanter Eingriff in die Lebensstätten erfolgt und bei Erhaltung der umliegenden Lebensstätten kein Ausgleich erforderlich ist. Sollte die Begehung dort nicht durchgeführt worden sein, ist ggf. vom worst-case auszugehen, dass es sich um eine zur Lebensstätte gehörenden Struktur handelt und es sind Ausgleichsmaßnahmen (z.B. durch Aufwertung der angrenzenden Lebensräume) notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen.  Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde der gesamte Geltungsbereich und angrenzende Flächen inklusive Straßenränder und Gräben auf Reptilien abgesucht. Nachweise gab es nur in der Obstwiese nordwestlich der Kreuzung. Im Artenschutzbeitrag und LBP für die Offenlage des Bebauungsplans ist ein Konzept zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzgl. der Zauneidechsen dargestellt.
			Auf dauerhafte Beleuchtung ist zu verzichten. Im Textteil wird aktuell nur eine Minimierung vorgegeben.	Die Anregungen wurde geprüft. Im eingeschränkten Industriegebiet sollen zum einen Werbeanlagen auch beleuchtet zugelassen werden. Zum anderen ist der Sicherheitsaspekt im Industriegebiet zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist bereits festgesetzt, die Außenbeleuchtung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind daher nur geringe Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere zu erwarten. Die o.g. Punkte (Beleuchtung für Werbeanlagen + Sicherheit) werden höher gewichtet als die vollständige Vermeidung mit der Beleuchtung einhergehenden (geringen) Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere. Daher wird davon abgesehen, private Dauerbeleuchtungen im Bebauungsplan auszuschließen. Eine Beleuchtung am künftigen Radweg und damit entlang des bewaldeten Talhangs und an der Obstwiese sind nicht vorgesehen.
			<u>Umweltbericht</u> Ein Umweltbericht liegt aktuell noch nicht vor und wird im weiteren Verfahren nachgereicht.	Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz</b> <u>Hochwasser</u> Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten wird das Plangebiet bei einem 100-jährlichen Hochwasser nicht überschwemmt. Auch bei einem Extremhochwasser kommt es zu keiner Überschwemmung. Ein rechtskräftig verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht im Plangebiet nicht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Starkregen</u> Dem Leitfaden zum Kommunalen Starkregenisikomanagement in Baden -Württemberg ist zu entnehmen, dass nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt). Die Stadt Neuenstadt hat bereits Starkregengefahrenkarten erstellen lassen. Aus den Karten geht hervor, dass auch bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis auf dem Plangebiet keine nennenswerten Überflutungsflächen sind. Daher bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Grundwasser/Altlasten/Boden</b> Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Grundwasser</u> Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Das Schutzgut Grundwasser wurde in der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung berücksichtigt. Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Bodenschutz</u> Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz und § 1a Baugesetzbuch zu bewerten und möglichst schutzgutbezogen auszugleichen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Um den Eingriff in das Schutzgut Boden weitestgehend zu minimieren, sind bei der Umsetzung des Vorhabens die folgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Umsetzung von Vorhaben hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Bodenschutz zu erfolgen. Auf die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie die DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ wird hingewiesen.</li> <li>• Baubedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind zu minimieren und es ist ein möglichst schonender Umgang mit der Materie zu gewährleisten.</li> <li>• Eine möglichst hochwertige Verwendung des Bodenmaterials ist anzustreben. Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.</li> <li>• Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.</li> </ul> <p>Es wird empfohlen, diese Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Ausführungen werden unter Ziffer III.3 in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
			<p><u>Altlasten</u>          Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>Abwasser</b>          Bei der Entwässerung sollen die Oberflächenabflüsse der Landesstraße und der Kreisstraße außerhalb des Kreisverkehrs erfolgen. Das Oberflächenwasser wird wie bisher breitflächig über das Bankett, wenn die Straße im Einschnitt liegt in Mulden mit bewachsenem Boden und straßenparallelen Sammelleitungen, gesammelt und über einen bestehenden Regenwasserkanal in den Kocher eingeleitet. Im Bereich des Kreisverkehrs soll das Niederschlagswasser über Straßenabläufe in die Sammelleitung eingeleitet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass falls eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des bestehenden Regenwasserkanals gegeben ist, zu überprüfen ist, ob die Einleitung des zusätzlichen Oberflächenwassers des Plangebiets berücksichtigt wurde. Andernfalls ist im Rahmen eines Änderungsantrages nachzuweisen, dass die Einleitung in den bestehenden Regenwasserkanal schadlos erfolgen kann. Der Antrag hierfür ist vor der Erschließung einzureichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einleitung des zusätzlichen Oberflächenwassers durch den Kreisverkehr (Plangebiet) wurde im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß Abstimmung mit der Fachbehörde separat zu beantragen. Der Antrag wird im weiteren Verfahren eingereicht.</p>
			<p>Aufgrund der Verkehrsbelastung ist vorgesehen, nur das Oberflächenwasser der Straßenabläufe als wesentliche Änderung der bestehenden Situation an eine Sedimentationsanlage anzuschließen. Diese Maßnahme wird im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem Landratsamt noch abgestimmt.</p>	<p>Die Maßnahme wird im Rahmen der Entwässerungsplanung im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem Landratsamt abgestimmt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Das Oberflächenwasser aus dem Anschlussast in den Gewerbe- und Industriepark wird über Straßenabläufe in den Mischwasserkanal in der Robert-Bosch-Straße eingeleitet. Um anfallende Kosten für eventuell notwendige Baumaßnahmen am Entwässerungssystem abschätzen zu können, wird darauf hingewiesen, dass bereits jetzt die Kapazität der aufnehmenden Kanalisation mit Sonderbauwerken und Kläranlage betrachtet werden sollten.	Die Möglichkeit der Einleitung des Oberflächenwassers aus dem südlichen Anschlussast in den Mischwasserkanal wurde im Zuge der Genehmigungsplanung für den ersten Bauabschnitt der GIK-Erweiterung nachgewiesen und wird im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis erneut überprüft.
			Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Straßen und Verkehr</b> Das Plangebiet befindet sich rund 2 km östlich des Stadtkerns von Neuenstadt am Kocher und umfasst im Kreuzungsbereich die L 1088 und die K 2012. Ziel des Bebauungsplans ist der Umbau im Bereich des bestehenden Knotenpunkts L 1088 / K 2012, welcher als zweiter Anschluss für den Gewerbe- und Industriepark dient, zu einem Kreisverkehr. Aus den Plänen ist nicht ersichtlich, ob oder wo der Radweg weitergeführt wird. Wir regen an, den Radweg weiter auszubauen. Für die Baustelleneinrichtung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Verkehrsbehörde des Landratsamts Heilbronn zu beantragen.	Die Weiterführung des Radwegs betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und wird separat geprüft. Wird im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.
			Die Planung wurde bereits im Vorfeld der Baumaßnahme in enger Zusammenarbeit mit dem Amt 54 – Straßen und Verkehr – abgestimmt, daher bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Verband Region Rhein-Neckar		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
3.a	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	08.07.2024	<b>Raumordnung</b> Aus raumordnerischer Sicht erheben wir keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.	Wird zur Kenntnis genommen.  Die Stadt Neuenstadt hat bereits Starkregengefahrenkarten erstellen lassen. Aus den Karten geht hervor, dass auch bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis im Plangebiet keine nennenswerten Überflutungsflächen sind. Daher bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
3.b	RP Stuttgart Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen -	08.07.2024	Betroffen ist die Landesstraße L 1088 bei Neuenstadt. Die Straßenbauverwaltung hat dem Grunde nach dem Umbau des Knotenpunktes zugestimmt. Wir bitten um Vorlage von RE-Entwurf gerechten Planunterlagen, ein Sicherheitsaudit zur Planungsphase gemäß RE-Vorentwurf sowie einen Nachweis der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes. Die Ausführungsplanung ist eng mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.	Die Planunterlagen werden im Zuge der Genehmigungsplanung vorgelegt. Das Sicherheitsaudit und die Abstimmung mit dem RP Stuttgart erfolgt im weiteren Verfahren. Durch BS Ingenieure wurde eine Verkehrsuntersuchung erstellt, in der Verkehrserhebungen durchgeführt und eine Verkehrsaufkommensprognose für den Planungshorizont 2035 erarbeitet wurden. Auf dieser Grundlage wurden anschließend die künftigen Verkehrsnachfragewerte für den Bezugsfall - Prognose 2035 (ohne 2. Anschluss GIK) und für den Planfall – Prognose 2035 (mit 2. Anschluss GIK) ermittelt und auf das angrenzende Straßen-netz verteilt. Für die beiden maßgebenden Knotenpunkte entlang des Streckenzuges der L 1088 wurde die Qualität des Verkehrsablaufes ermittelt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich durch den Ausbau des Knotenpunkts L 1088 / K 2012 zum vierarmigen Kreisverkehr die Verkehrssituation an beiden Knotenpunkten (Knotenpunkt L 1088/Wilhelm-Maybach-Straße/Heinrich-Hertz-Straße und Knotenpunkt L 1088/K 2012) verbessert. Durch den geplanten zweiten Anschluss wird die mittlere Wartezeit und die Rückstaulänge reduziert und die Qualitätsstufe verbessert. Der Knotenpunkt L 1088/Wilhelm-Maybach-Straße/Heinrich-Hertz-Straße ist nahe seiner Kapazitätsgrenze. Insbesondere im Hinblick auf die geplante Entwicklung des 2. BA der GIK-Erweiterung ist der zweite Anschluss daher geboten. Mit den Belastungswerten des Planfalls – Prognose 2035 (mit 2. Anschluss GIK) wird am Knotenpunkt L 1088/Wilhelm-Maybach-Straße/Heinrich-Hertz-Straße in der Hauptverkehrszeit morgens die Qualitätsstufe C und in der Hauptverkehrszeit nachmittags die Qualitätsstufe B erreicht. Für den geplanten 2. Anschluss des Gewerbe- und Industrieparks „Unteres Kochertal“ an die L 1088 wurde bei den Leistungsfähigkeitsberechnungen ein vierarmiger Kreisverkehrsplatz vorausgesetzt. Der Verkehrsablauf an diesem Knotenpunkt erzielt in bei den Hauptverkehrszeiten jeweils die Qualitätsstufe B nach dem HBS 2015. Details können der Verkehrsuntersuchung des Büros BS Ingenieure entnommen werden. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Sämtliche Kosten für die Veränderungen an der Landesstraße, die in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan stehen, trägt der Vorhabenträger. Die Mehrkosten, die dem Land für die Erhaltung Mehrflächen im Bereich des neuen Anschlusses entstehen, sind von der Stadt gem. § 31 (3) StrG durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Über Planung, Baudurchführung und Kostentragung ist vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen den Kreuzungsbeteiligten zu schließen. Wir bitten daher um Übermittlung eines groben Zeitplanes.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
4.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	25.06.2024	<p><b>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b></p> <p><b>1.1. Geologie</b> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50.000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p><b>1.2. Geochemie</b> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p><b>1.3. Bodenkunde</b> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
				Wird zur Kenntnis genommen.
			Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung es Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>2. Angewandte Geologie</b>            Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>2.1. Ingenieurgeologie</b>            Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:            Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) sowie der Meißener-Formation. Diese werden größtenteils von quartären Lockergesteinen (Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.            Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.            Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.            Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.            Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>2.2. Hydrogeologie</b>            Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.            Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>2.3. Geothermie</b>            Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</b>            Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>3. Landesbergdirektion</b>  <b>3.1. Bergbau</b>            Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.            Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>Allgemeine Hinweise</b>  <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u>            Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.  <u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u>            Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.            Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.            Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - AöR -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
8.	Netze BW GmbH	13.06.2024	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.</p> <p>Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online (Leitungsauskunft - Netze BW GmbH (netze-bw.de)) oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden.</p> <p>Die Stromversorgung für das Gebiet kann voraussichtlich durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt.</p> <p>Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Vor Ausschreibung der Ausführung bitten wir um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern.</p> <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.</p> <p>Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH, Meisterhausstr. 11, 74613 Öhringen, Tel. (07941)932-449, Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p> <p>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p>	Die Anregung wird gefolgt. Das Koordinierungsgespräch ist im weiteren Verfahren vorgesehen.
			<p>Wir bitten weiterhin um Beteiligung.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
9.	Transnet BW GmbH	03.06.2024	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „KVP L 1088 / K 2012 / GIK“ betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Diesbezüglich haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifens einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie die diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage.</p>	Die Ausgleichsmaßnahmen wurden zugeordnet und sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan und Umweltbericht aufgeführt. Eine erneute Beteiligung der Transnet BW GmbH findet im Zuge der Offenlage statt.
			Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
10.	Dt. Telekom Technik GmbH	08.07.2024	<p>In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Auch während der Baumaßnahme müssen der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien, gewährleistet bleiben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<p>Neue Maßnahmen, welche für die Straßenbauarbeiten bedeutsam sein könnten, sind von Telekom in dem Ausbaubereich zurzeit nicht beabsichtigt oder eingeleitet. Falls jedoch Telekommunikationslinien der Telekom, welche Innerhalb des von Ihnen genannten Ausbaubereiches liegen und von der Straßenbaumaßnahme berührt werden infolgedessen dennoch, trotz aller Vorsicht, verändert / verlegt werden müssen, beabsichtigen wir diese Arbeiten im Zuge Ihrer Maßnahme, aufgrund des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme, koordiniert mit ihren Arbeiten durchzuführen. In diesem Fall werden wir mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen führen. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Baumaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	24.05.2024	<p>Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3 TÖB, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
13.	IHK Heilbronn-Franken	05.07.2024	Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn für bestehende oder ansiedlungswillige Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen und die planungsrechtlichen Festsetzungen aktualisiert werden. Es ist hierbei darauf zu achten, dass bei der planungsrechtlichen Einstufung keine Einschränkungen vorgesehen werden, die einen anliegenden oder angrenzenden Gewerbebetrieb eventuell in seiner langfristigen Entwicklung hemmen könnten. Gegebenenfalls empfehlen wir, betroffene Gewerbetreibende über die Planungsabsicht individuell zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Des Weiteren regt die IHK Heilbronn-Franken an, bei Änderungen von planungsrechtlichen Festsetzungen die digitale Infrastruktur bezüglich dem Ausbau mit Glasfaser und Mobilfunk zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollte allen Gewerbetreibenden, besonders im ländlichen Raum und in Gewerbegebieten, eine gigabitfähige Versorgung ermöglicht werden. Denn die Verfügbarkeit von schnellem Internet und einem lückenlosen Mobilfunknetz ist ein zentraler Standortfaktor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Sonstige Bedenken und Anregungen liegen uns zurzeit nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Handwerkskammer Heilbronn	03.06.2024	in o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Landespolizeidirektion Kampfmittelbeseitigungsdienst		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Polizeipräsidium HN	10.06.2024	Bezüglich des o. g. Planfeststellungsverfahrens wird von hier aus Folgendes angemerkt. Bei der Gestaltung des Kreisverkehrs sollte bedacht werden, dass dieser so ausgebaut ist, dass ihn auch der Schwerverkehr problemlos befahren kann.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Des Weiteren ist anzumerken, dass die geplante Zufahrt zum Industriegebiet mit einem Kreisverkehr aus hiesiger Sicht keinen Mehrwert darstellt. Die Zufahrt zum Industriegebiet „Untere Au“ könnte durch den Kreisverkehr für Schwerverkehr sogar erschwert werden. Der Kreisverkehr liegt ca. 300 m vom bereits bestehenden Kreisverkehr entfernt, was beim Befahren von Schwerverkehr, welcher teils in Schrittgeschwindigkeit fährt, zu Rückstauungen und unübersichtlichen Situationen führen könnte. Im Industriepark „Unteres Kochertal“ scheint zudem, mit der bestehenden Straßenführung, bereits eine gute „Führung“ des Schwerverkehrs gegeben.	Aufgrund der Größe des GIK ist eine zweite Zufahrt notwendig (Redundanz). Diese zweite Zufahrt stellt aus Sicht des Verbandes schon deshalb einen Mehrwert dar und wird beibehalten.
17.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	27.05.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.
19.	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	BUND Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	NABU Unteres Kochertal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	ZV Bodensee Wasserversorgung	03.06.2024	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	ZV Abwasserbeseitigung Unteres Kochertal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Stadtwerke Neuenstadt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Regionalwerke Neckar-Kocher		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V. Bezirksgruppe Kreis Heilbronn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Stadt Neckarsulm		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	Stadt Bad Friedrichshall	12.06.2024	Städtebauliche Belange der Stadt Bad Friedrichshall sind nicht berührt, es werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	Stadt Neudenau	05.06.2024	Die Stadt Neudenau erteilt Ihr Einvernehmen zum Planentwurf des o.g. Bebauungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	Stadt Möckmühl		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
31.	Gemeinde Hardthausen a.K.	28.05.2024	Die Gemeinde Hardthausen bringt hierzu keine Anregungen und Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
32.	Gemeinde Langenbrettach	11.07.2024	Die Entwürfe zum Bauungsplan KVP L 1088 / K 2012 / GIK lagen vom 27.05.2024 bis einschließlich 08.07.2024 öffentlich aus. Es wurden keine Einwendungen / Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
33.	Gemeinde Eberstadt	24.05.2024	Die Gemeinde Eberstadt hat keine Einwände bei der oben genannten Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen.
34.	Gemeinde Bretzfeld	27.05.2024	Die Gemeinde Bretzfeld ist in ihren öffentlichen Aufgaben von der Planung nicht berührt. Es werden keine Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht. Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren kann abgesehen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
35.	Gemeinde Oedheim	05.06.2024	Seitens der Gemeinde Oedheim werden keine Anregungen oder Bedenken zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans „KVP L 1088 / K 2012 / GIK“ vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
36.	vVG Bad Friedrichshall/Oedheim/Offenau	12.06.2024	Städtebauliche Belange der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall/Oedheim/Offenau sind nicht berührt, es werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
37.	vVG Möckmühl/Roigheim, Widdern, Jagsthausen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

**Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.**